

Merkblatt zur Allgemeinverfügung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Mit diesem Merkblatt möchten wir insbesondere **Bau- und Handwerksbetriebe**, die regelmäßig mit gefährlichen Abfällen wie **Asbestabfällen, Mineralwolle oder behandeltem Holz (A4-Holz)** umgehen, über die aktuellen Veränderungen der Nachweisführung bei der Entsorgung dieser Abfälle informieren.

Grundsätzlich haben die bisherigen Regelungen der Nachweisverordnung, wie sie seit der Einführung der elektronischen Nachweisführung (eANV) vom 01. April 2010 gelten, weiterhin Bestand. Sie gelten uneingeschränkt für alle Fälle, in denen über 20 Tonnen je Abfallart (gefährlicher Abfall: KMF oder Asbest oder A4-Holz) und Baustelle anfallen.

Am 02.03.2015 hat die SAM eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, die insbesondere für Bau- und Handwerksbetriebe wichtige Änderungen mit sich bringt, die deutlich unter 20 Tonnen je Abfallart und Baustelle entsorgen wollen.

Siehe unter: (http://www.sam-rlp.de/fileadmin/user_upload/Allgemeinverfuegung_der_SAM_zur_Nachweisfuehrung_bei_ungefahrliehen_HBCD-Daemmstoffen.pdf),

Jeder Bau- oder Handwerksbetrieb kann Mineralwolle, Asbest oder A4-Holz **direkt auf der Deponie anliefern ohne eigenen Entsorgungsnachweis**, wenn **weniger als 20 Tonnen je Abfallart und Baustelle** anfallen. Auch die Anlieferung auf der Deponie **nach der Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände** ist ohne eigenen Entsorgungsnachweis möglich bei insgesamt unter 20 t/Jahr des jeweiligen Abfalls.

Für diese Fälle hat der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) Sammelentsorgungsnachweise für die drei Abfallarten (Mineralwolle, Asbest und A4-Holz) gestellt, über die die Entsorgung abgewickelt werden kann. **Sie erhalten auf der Deponie einen Übernahmeschein aus Papier, den Sie in Ihrem Register abheften.**

Sie müssen Ihrem Kunden einen Lieferschein (Praxisbeleg) übergeben und in Ihrem Register abheften, der folgende Angaben enthalten muss, siehe unter:

<https://sam-rlp.de/download/praxisbeleg-zur-allgemeinverfuegung-fuer-bau-und-handwerkstaetigkeit-und-hbcd-abfaelle/>

- 1) Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel
- 2) Geschätzte beförderte Menge in Tonnen
- 3) Abfuhrdatum
- 4) Name und Anschrift des Beförderers (Bau- oder Handwerksbetrieb)
- 5) Name und Anschrift des Auftraggebers unter Angabe der Baustelle
- 6) Name und Anschrift der Entsorgungsanlage bzw. entsprechende Angaben zum Betriebsgelände des Dienstleisters

Wenn Sie die Abfälle nach der zeitweiligen Lagerung auf Ihrem Betriebsgelände zur Deponie transportieren, müssen Sie ein Dokument mitführen, welches folgende Angaben enthält, die ebenfalls als Muster im Anhang beigefügt sind:

- 1) Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- 2) Geschätzte beförderte Menge in Tonnen
- 3) Abfuhrdatum
- 4) Name und Anschrift des Beförderers (Bau- oder Handwerksbetrieb)
- 5) Anschrift des Betriebsgeländes
- 6) Name und Anschrift der Entsorgungsanlage

Selbstverständlich können die beigefügten Muster als Vorlage dienen oder neu erstellt werden.

Bei der unteren Baubehörde der Kreisverwaltung sollte die zeitweilige Lagerung dieser Abfälle angezeigt werden. Zusätzlich ist der Transport von gefährlichen Abfällen über 2 Tonnen bei der SAM in Mainz anzuzeigen (§ 54 KrWG).

Folgende Entsorgungskosten gelten auf den Deponien des Westerwaldkreises:

Asbesthaltige Abfälle,	AVV 17 06 05:	302,00 €/Tonne
A4-Holz,	AVV 17 02 04:	125,00 €/Tonne
KMF-Abfall	AVV 17 06 03:	777,00 €/Tonne
		16,00 €/240 l-Sack
		32,00 €/500 l-Sack

Für die Entsorgung dieser Abfälle erstellen wir unsererseits auf elektronischem Wege Begleitscheine und verschicken diese an die SAM. Dafür werden von der **SAM Gebühren** berechnet, die wir an Sie weitergeben müssen. Bei jeder Anlieferung mit Begleitschein fallen daher zusätzlich 6,50 € an.

Asbesthaltige Abfälle können grundsätzlich nur auf der Deponie in Rennerod angeliefert werden! A4-Holz und Mineralwolle sowohl auf der Deponie in Meudt als auch in Rennerod.

Selbstverständlich können die gefährlichen Abfälle auch nach wie vor über einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb von der Baustelle oder vom Betriebsgelände über einen entsprechenden Sammelentsorgungsnachweis des Entsorgers abgeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Transport dieser o. g. Abfälle bei der SAM erstmalig anzeigen müssen. Näheres finden Sie unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnisverfahren/>

Das vorliegende Merkblatt können Sie in der jeweils aktualisierten Form auf unserer Homepage unter <https://wab.rlp.de/service/veroeffentlichungen/merkblaetter.html> herunterladen.

**Ihr Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb
56424 Moschheim, Bodener Straße 15**

Stand: Januar 2025